

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 1. In den Ausschuss für Schule, Sport,<br>Kultur und Generationen (19.02.2015) | / | / |
| 2. In den Rat (17.03.2015)   | / | / |

## **Schließung der Förderschule und Auflösung des Schulzweckverbandes zum 01.08.2016**

### **Antrag:**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck stimmt

- a) der beabsichtigten Auflösung des Zweckverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck und damit zeitgleich der Schulschließung zum 01.08.2016 sowie
- b) der beabsichtigten Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines regionalen fachrichtungsübergreifenden sonderpädagogischen Förderzentrums im Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten vom 07.07.1998 zu.

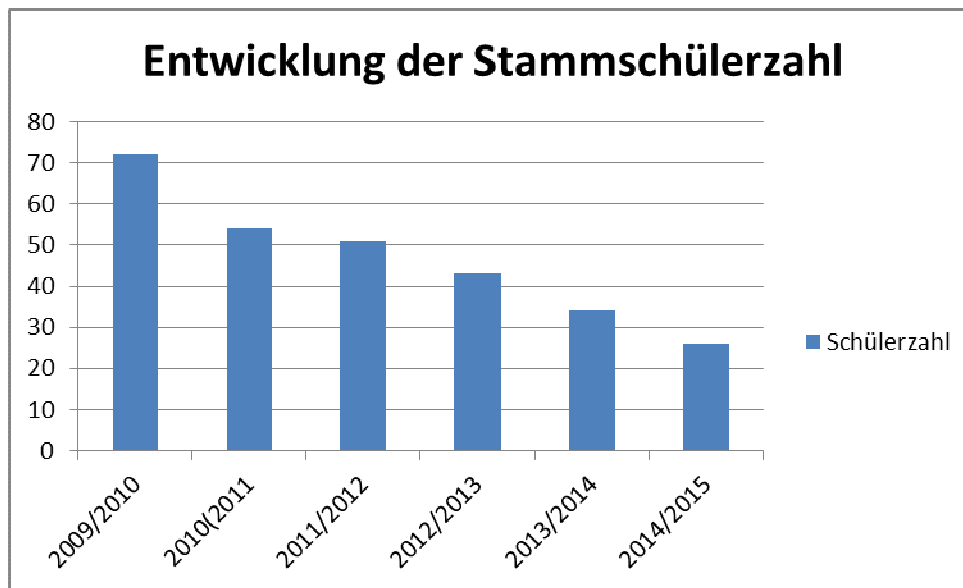
### **Begründung:**

Das Engelbert-Humperdinck-Förderzentrum ist seit Jahrzehnten der Förderort für Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Förderschwerpunkten aus der Region Alpen, Sonsbeck und Xanten. Lange vor den politischen und rechtlichen Vorgaben zum Thema „Inklusion – UN Behindertenrechtskonvention“ hat das Förderzentrum in Trägerschaft des Schulverbandes Xanten-Alpen-Sonsbeck mit innovativen Ansätzen den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen an allgemeinen Schulen als eine zentrale Aufgabe verfolgt. Insofern war es nur konsequent, gemeinsam mit allen Schulen im Kreisgebiet Wesel an dem Pilotprojekt „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ teilzunehmen.

Das Pilotprojekt wurde zwischenzeitlich beendet und die Erfahrungen und Anforderungen sind teilweise in entsprechende schulgesetzliche Änderungen eingeflossen. Der Besuch einer allgemeinen Schule soll künftig der Regelfall sein.

In der Praxis wird der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler der Engelbert-Humperdinck-Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ bereits jetzt an den allgemeinen Schulen mit Unterstützung von Sonderpädagogen unterrichtet. Die Kehrseite dieser erfolgreichen Arbeit ist die Tatsache, dass im laufenden Schuljahr 2014/2015 die Zahl der Stammschülerinnen und Schüler auf 26 Schüler gesunken ist und im Primarbereich keine Beschulung mehr in Xanten erfolgt.

Darstellung der Entwicklung der Schülerzahlen am Engelbert-Humperdinck-Förderzentrum



Damit erfüllt die Schule bei weitem nicht mehr die Vorgaben zur erforderlichen Mindestschülerzahl nach der zum 16.10.2013 aktualisierten Verordnung über die Mindestgröße an Förderschulen. Im Gegensatz zur alten Mindestgrößenverordnung gibt es keine Ausnahmemöglichkeiten zum Unterschreiten der maßgeblichen Schulgrößen.

Folgende Schülerzahlen müssen nach der neuen Rechtsverordnung zum Fortbestand einer Förderschule mit einem Angebot für den Primarbereich und die Sekundarstufe 1 vorliegen: 144 Schülerinnen oder Schüler für den Förderschwerpunkt „Lernen“, 121 Schülerinnen und Schüler für den Förderschwerpunkt „Sprache“, 88 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder 144 Schülerinnen und Schüler für Förderschulen im Verbund.

Das Engelbert-Humperdinck-Förderzentrum liegt mit seinen 26 Stammschülerinnen und -schülern mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten deutlich unterhalb der gesetzlichen Mindestgrößen und wird diese Werte auch perspektivisch nicht mehr erreichen. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Fortführung der Schule sind damit nicht mehr erfüllt. Auch in den vergangenen Jahren war der Schulbetrieb nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung – insbesondere auch aufgrund des Pilotprojektes – zulässig.

Für Förderschulen, die am Pilotprojekt „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogischen Förderung“ teilgenommen haben, gelten die neuen Mindestgrößen erst ab dem Schuljahr 2016/2017. Alle anderen Förderschulen müssen die neuen Vorgaben bereits zum Schuljahresbeginn 2015/2016 umsetzen bzw. zu diesem Zeitpunkt schulorganisatorische Maßnahmen einleiten.

Da es zur Schließung der Schule zum 01.08.2016 keine Alternative gibt und ein sukzessives Auslaufen aus Gründen des Aufrechterhaltens eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs – insbesondere hinsichtlich der Lehrerversorgung – ausscheidet, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.11.2014 die vollständige Auflösung der Engelbert-Humperdinck Förderschule zum 01.08.2016 beschlossen und den Vorstandsvorsteher beauftragt, die notwendigen Schritte für die Auflösung des Schulverbandes einzuleiten.

Gemeinsam mit den am Schulverband beteiligten Kommunen, der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Schulamt des Kreises Wesel wurde in Abstimmung mit den Schulen vereinbart, dass die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 das letzte Schulbesuchsjahr 2016/2017 an der S´Grooten-Schule im gemeinsamen Unterricht absolvieren können (DS 04/15).

Da die Grundlage für den Fortbestand des Schulverbandes durch die Auflösung der Schule zum 01.08.2016 entfällt, ist der Schulverband ebenfalls aufzulösen.

Für die rechtswirksame Auflösung des Schulverbandes im Jahre 2016 sind die nachfolgenden Schritte erforderlich:

- 1) Zustimmung der Verbandsmitglieder zur Auflösung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ (Beschlüsse der Räte) gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung,
- 2) Zustimmung der Räte zur Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines regionalen fachrichtungsübergreifenden Förderzentrums im Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten aus dem Jahr 1998,
- 3) Auseinandersetzung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung,
- 4) Beschluss der Schulverbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe j) der Schulverbandssatzung über die Auflösung des Schulverbandes sowie Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Schulverbandsversammlung erforderlich.

Antrag auf Genehmigung der Auflösung des Schulverbandes sowie der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes beim Kreis Wesel als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Vereinbarungsgemäß wird die Zustimmung zur Auflösung des Verbandes sowie zur Kündigung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Wesel derzeit zeitgleich den Räten der Verbandskommunen zur Entscheidung vorgelegt. Die Auflösung des Schulverbandes müsste dann in der nächsten Verbandsversammlung am 24.11.2015 beschlossen und vom Kreis Wesel genehmigt werden.

Die nach § 14 Abs. 1 vorgesehene Auseinandersetzung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens wird sich allenfalls auf das vorhandene Schulinventar beschränken, da das Schulgebäude nicht dem Verband gehört und von der Stadt Xanten angemietet ist. Zeitgleich ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen, wie mit den noch mit zweckgebundenen Landeszuschüssen angeschafften Einrichtungsgegenständen sowie dem Zuschuss im Rahmen des 1000-Schulen-Programmes verfahren wird.

### Künftiges Schulangebot

Der Kreis Wesel beschäftigt sich nach den erfolgten rechtlichen Änderungen seit einiger Zeit in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen mit einem gemeinsamen Schulentwicklungsprozess für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im Kreis Wesel. Nach wie vor sollen Eltern für ihr Kind neben den allgemeinen Schulen auch eine Förderschule wählen können.

Im Rahmen der Datenanalysen und Prognosen wurde deutlich, dass die Schülerzahlen an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Hören und Kommunikation“/„Sprache“ eine relativ stabile Schulgröße aufweisen. Auch die Prognosen liegen deutlich oberhalb der Mindestgrößen nach der neuen Verordnung. Schulorganisatorische Maßnahmen sind an diesen Schulen nicht erforderlich.

An den Förderschulen in Trägerschaft der Kommunen im Kreis Wesel stellt sich die Situation völlig anders dar. Keine der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ im Kreis Wesel wird die erforderliche Mindestgröße dauerhaft erreichen. Einige Schulen – u.a. auch das Engelbert-Humperdinck-Förderzentrum – arbeiten seit Jahren mit der nach der alten Verordnung zur Mindestgröße noch möglichen Ausnahmegenehmigung. D.h., an allen Schulstandorten sind schulorganisatorische Maßnahmen einzuleiten.

Nach dem Schulgesetz ist damit der Kreis als Schulträger gefragt, zumal auch bei weiteren kommunalen Zusammenschlüssen die für eine Schulfortführung erforderlichen Schülerzahlen nicht erreicht werden. Der Schulentwicklungsprozess auf Kreisebene ist die einzig mögliche Vorgehensweise, um für diese Förderschwerpunkte ein örtliches Schulangebot zu sichern. Das gemeinsame Schulentwicklungskonzept findet aufgrund der frühzeitigen Beteiligung und Absprachen mit den Kommunen eine breite Basis und Zustimmung. Davon losgelöste zusätzliche „schulische Lernorte“, die zunächst als vor Ort Lösung diskutiert wurden, sind rechtlich nicht zulässig.

Nach dem geplanten Kreiskonzept steht künftig den Schülerinnen und Schülern neben den Regelschulen für den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ linksrheinisch die Förderschule in Kamp-Lintfort in Trägerschaft des Kreises zur Verfügung. Ergänzend wird der Neukirchener Erziehungsverein sein Angebot vorhalten. Rechtsrheinisch wird es für den o.g. Förderschwerpunkt einen Schulstandort in Voerde in Trägerschaft des Kreises geben.

Sonsbeck, 27.01.2015